

PLOMBIERUNG DES TV-/RADIO-ANSCHLUSSES

| | |
|-------------------------|--|
| Ort: | |
| Strasse und Hausnummer: | |
| Etage und Lage | |
| Gebäude Assek.-Nr.: | |
| Gebührenerlass ab: | |
| Mieter / Eigentümer: | |
| Telefon: | |
| Verwaltung: | |

1. Verpflichtungen des Mieters/Wohnungseigentümers

- 1.1 Der Mieter/Wohnungseigentümer erklärt ausdrücklich, dass er kein Radio- und/oder Fernsehgerät an die Kabelnetzsteckdose anschliesst und daher auf deren Benützung verzichtet. Er verpflichtet sich, vor der Benützung der Kabelnetzsteckdose den Eigentümer zu informieren und bei der Gemeinde die Inbetriebnahme zu beantragen.
- 1.2 Da zur Zeit kein Anschluss gewünscht wird, lässt die Gemeinde die Steckdose für den Nichtanschluss plombieren.
- 1.3 Der Mieter/Wohnungseigentümer räumt der Gemeinde sowie dem Hauseigentümer/Verwaltung das Recht ein, seine Wohnung zu Kontrollzwecken zu betreten. Er hat dafür zu sorgen, dass die in seiner Wohnung montierte und plombierte Steckdose gut zugänglich ist.
- 1.4 Die Plombierung erfolgt unentgeltlich. Wird der Anschluss innert zwölf Monaten wieder entplombiert, wird nachträglich eine Umtriebsentschädigung von Fr. 100.00 verrechnet.

2. Einhaltung der Pflichten

Benützt der Mieter/Wohnungseigentümer die Steckdose direkt oder indirekt ohne Meldung an die Gemeinde, werden die Gebühren sowie die Kontrollkosten rückwirkend dem Mieter/Wohnungseigentümer belastet.

Hiermit kündige ich den TV-/Radio-Anschluss in meiner Wohnung / meinem Haus. **Ich anerkenne mit der Unterzeichnung dieses Gesuches die erwähnten Bestimmungen.**

| | |
|---------------------|----------------------|
| Ort / Datum: | Unterschrift: |
| | |

Kopie an:

- Immobilien-Verwaltung
- Finanzverwaltung